



# Wissenswertes für SchülervertreterInnen



Wissenswertes  
für  
Schüler-  
vertreterInnen

## **Impressum**

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
Referat Schulpartnerschaft  
Minoritenplatz 5, 1014 Wien  
Tel.: 01/53120 – 0

Im Rahmen der Demokratie-Initiative „Entscheidend bist DU!“ wurde die Textgestaltung dieser Broschüre von Mag. Priska Koiner im Auftrag des bm:ukk und in Absprache mit Mitgliedern der bsv und MitarbeiterInnen des bm:ukk (Referat Schulpartnerschaft) erarbeitet (Fertigstellung im November 2008).

Für die juristische Unterstützung geht der Dank an MR Mag. Erich Rochel.

Die Inhalte dieser Broschüre sind auch auf [www.bsv.at](http://www.bsv.at) abrufbar.

Titelbild:

Aufnahmen von der Veranstaltung DemoLAB „Was hat Schule mit Wählen zu tun?“ am 15. September 2008 am BORG in Ried im Innkreis (OÖ) mit dem Wahlforscher Mag. Steve Schwarzer (SORA); Bericht zur Veranstaltung unter [www.entscheidend-bist-du.at](http://www.entscheidend-bist-du.at) – DemoLABS; copyright der Bilder: PlanSinn, Mag. Sonja Gruber

Layout: Reiterer Grafik

Wien, Januar 2009

## Inhalt

Demokratie in der Schule	5
Grafik Schulsystem	6
Schulpartnerschaft	6
Grafik Schulpartner	7
Aktiv Einbringen	8
Für die Schulpartnerschaft wichtige Termine	9
SchülervertreterIn	9
KlassensprecherIn	10
UnterstufensprecherIn	12
SchulsprecherIn	14
Abteilungs- oder TagessprecherIn	17
Schulforum	19
Schulgemeinschaftsausschuss SGA	20
LandesschulsprecherIn	22
BundesschulsprecherIn	23
Bundes-Jugendvertretung	25
Weitere Initiativen der Schuldemokratie - Klassenrat und Schulparlament	25
Bundesministerium	26
Links	27
Glossar	29
Anhang: Vorlagen zu Wahl und Abwahl	30

2007/2008 hat die österreichische Bundesregierung mit der Demokratie-Initiative „Entscheidend bist DU!“ besondere Akzente im Bereich der Politischen Bildung gesetzt. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur hat unter anderem im Themenfeld „Starke Demokratie braucht mündige BürgerInnen“ die Initiative für die nun vorliegende Broschüre unterstützt. Schüler- bzw. JugendvertreterInnen haben gemeinsam mit weiteren ExpertInnen die Grundzüge festgelegt. Die nächsten Schritte einer entsprechenden textlichen Gestaltung, die auch der juristischen Prüfung standhält, einer Neugestaltung der website der Bundes-Schülervertretung ([www.bsv.at](http://www.bsv.at)) und der graphischen Gestaltung der Printversion wurden ebenfalls in enger Absprache umgesetzt.

Die Broschüre „Wissenswertes für SchülervertreterInnen“ vereint nun Informationen, die vom Allgemeinen bis zum Besonderen jeder Funktion, die SchülerInnen im Rahmen der Schuldemokratie einnehmen können, gehen. Ergänzt wird dies unter anderem durch Hinweise zur überschulischen Schülervertretung und zur Bundes-Jugendvertretung. Den Schluss bilden eine Linksammlung, ein Glossar und diverse Vorlagen.

„Wissenswertes für SchülervertreterInnen“ ist damit für alle von Interesse, die sich im Rahmen der Schuldemokratie engagieren wollen - für SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern.

## Demokratie in der Schule

Österreich ist ein Rechtsstaat. Das klingt banal, ist aber das Rückgrat unserer funktionierenden Gesellschaft. Rechtsstaat bedeutet: Gesetze legen fest, wie die Gesellschaft organisiert sein soll. Wir können in Österreich unsere politischen VertreterInnen wählen. Wir brauchen an den Schulen SchülervertreterInnen, die die Interessen der SchülerInnen nach außen tragen. Nur so ist eine aktive Mitgestaltung im Sinne der Demokratie möglich.

### Gesetze und Sprache

Gesetze müssen exakt sein. Daher wirken sie oft kompliziert. Für die Formulierung von Gesetzen hat sich eine eigene, sehr detaillierte Sprache entwickelt, die allerdings nicht immer geschlechtsneutral ist; für manche Formulierungen – auch in den Texten auf dieser website wird jedoch auf die im Gesetz stehenden – männlichen – Begriffe zurückgegriffen.

Für die Interpretation von Gesetzen sind zumeist ExpertInnen gefragt. Grundsätzlich sollten die Paragraphenwerke jedoch für alle verständlich sein. Als Hilfestellung werden Gesetze kommentiert oder - wie hier auf der Internetseite - wichtige Teile einfacher erklärt. Für tatsächliche Rechtsauskünfte muss man trotzdem immer bei ExpertInnen nachfragen.

### Gesetze sorgen für Klarheit

Für österreichische Schulen regeln Bundesgesetze den Unterricht und die Organisation. Ebenso werden Schülervertretungen nicht der Willkür überlassen, sondern klar geregelt. KlassensprecherInnen, SchulsprecherInnen sowie BundesschülervertreterInnen handeln auf gesetzlich zugesichertem und abgestecktem Terrain.

### Wählen ist ein Grundrecht

SchülervertreterInnen werden nach demokratischen Grundregeln in geheimer, unmittelbarer, gleicher und persönlicher Wahl gewählt. Ab der 5. Schulstufe haben alle das Recht, ihre VertreterInnen zu wählen und gewählt zu werden.

## Grundsätze der Wahl

Bei Wahlen in Österreich wird auf vier Prinzipien Wert gelegt:

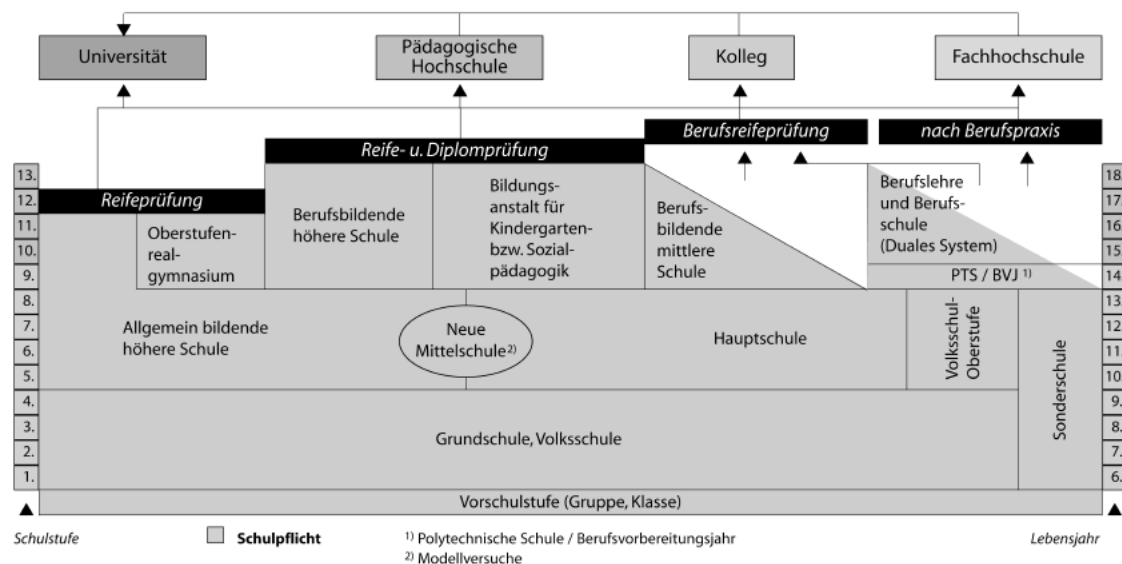
- **Geheim:** Die Stimmabgabe darf nicht durch Aufzeigen oder Aufstehen erfolgen, sondern mit Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen allein und unbeobachtet ausgefüllt werden können.
- **Unmittelbar:** Die/Der KandidatIn des Vertrauens wird direkt gewählt.
- **Gleich:** Jede Stimme ist gleich viel wert.
- **Persönlich:** Alle wählen selbst. Wer bei der Wahl nicht da ist, gibt keine Stimme ab. Es ist nicht möglich, sich vertreten zu lassen.

## Über die Schule hinaus

Demokratie in Sachen Schule geht über die Schule hinaus. Engagierte SchülerInnen organisieren sich oft nach politischer Neigung in Gruppen wie der Schülerunion oder der Aktion kritischer SchülerInnen (aks). Diese beiden Organisationen sind Mitglieder in der österreichweiten Bundes-Jugendvertretung. Auf europäischer Ebene findet die Zusammenarbeit der SchülerInnen in der Organisation Obessu statt.

## Grafik Schulsystem

Die Schullaufbahn kann schon in der Vorschule beginnen und endet im längsten Bildungsweg mit der Universität. Dazwischen sind die Wege und Abzweigungen vielfältig. Die folgende Grafik gibt einen Überblick über das Schulsystem in Österreich.



Graphik aus der Broschüre „Bildungswege in Österreich“ (2008) S. 2; vgl. <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/7801/bildungswege2007.pdf>

## Schulpartnerschaft

SchülerInnen, Eltern, LehrerInnen und Direktion arbeiten in der Schule zusammen. Wie diese Partnerschaft aussieht, regeln Gesetze.

### Festgesetzt

Gesetze regeln das Miteinander der PartnerInnen. Die Paragraphenwerke setzen Grenzen mit guten Argumenten. Doch eines muss deutlich gesagt werden: Wie die demokratische Struktur gelebt wird – ob es ein echtes Miteinander oder ein leeres Erfüllen formaler Vorgaben ist – hängt von den Menschen ab, die sich dieser Aufgabe stellen.

### Dreifach organisiert

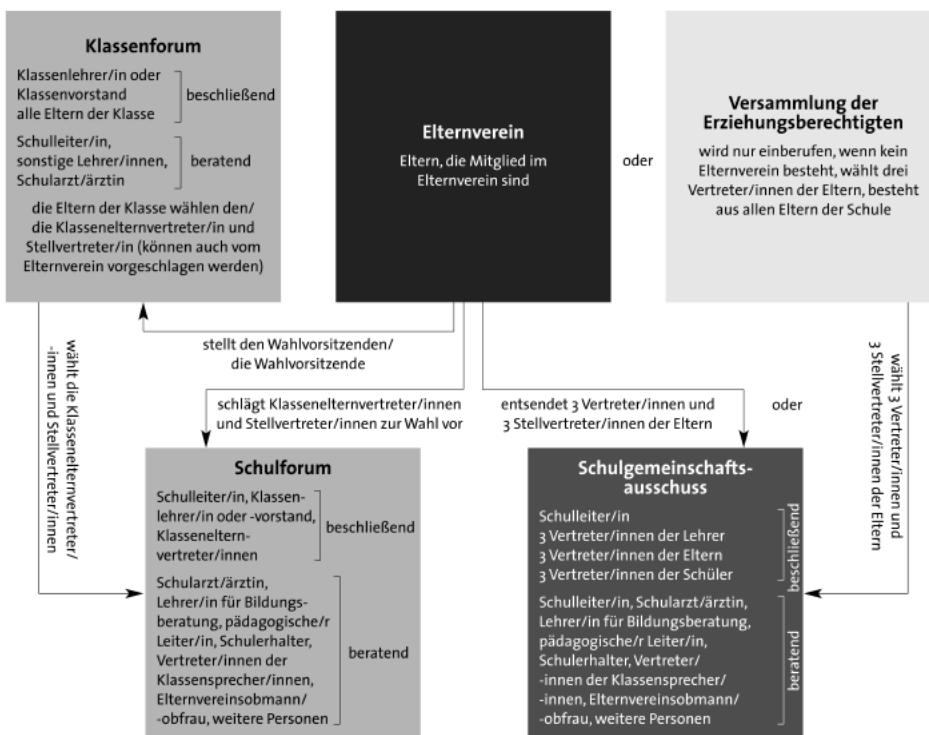
In den gemeinsamen Gremien der Schule sind SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen gleichberechtigt vertreten. Im Schulforum sind dies LehrerInnen und Eltern, im Schulgemeinschaftsausschuss LehrerInnen, Eltern und SchülerInnen. Alle drei Gruppen wählen ihre jeweiligen VertreterInnen. Darüber hinaus sind alle drei Gruppen in verschiedenen außerschulischen Organisationen engagiert – oft fällt dieses außerschulische mit dem schulischen Engagement zusammen – sei es im Elternverein, in der Gewerkschaft oder in einer der Schülerorganisationen.

### Gut informiert ist halb gewonnen

Information ist das Zauberwort einer guten Demokratie. Und ebenso einer partnerschaftlichen Schule. Für SchülervertreterInnen stehen auf diesen Internetseiten Grundinformationen bereit. Welche Rechte und Pflichten haben VertreterInnen? Wo enden die Möglichkeiten der SchulsprecherInnen? Wie sieht die gesetzliche Organisation der Schule aus? Welche über das Gesetz hinausgehenden Instrumente einer demokratischen Mitgestaltung können noch eingesetzt werden?

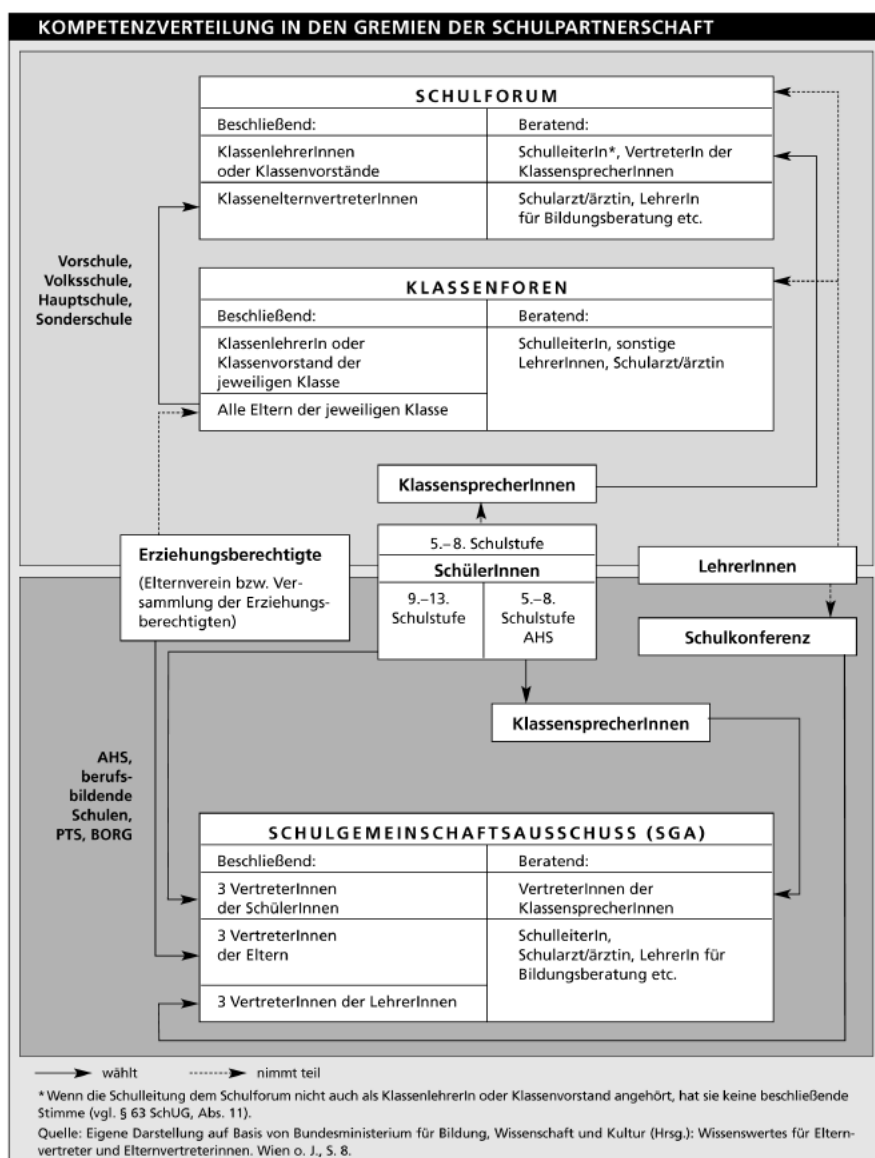
### Auf einen Blick: Schulpartner und ihre Gremien

SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen organisieren sich ähnlich. Die Grafik gibt einen Überblick, in welchen Gremien die drei Partner ihre gemeinsamen Interessen vertreten.



Graphik „Wie setzen sich welche Gremien zusammen?“ aus der Broschüre „Wissenswertes für Elternvertreter/innen“ (2008) S. 8; vgl. [http://www.bmukk.gv.at/medienpool/17483/wissenswertes\\_evo8.pdf](http://www.bmukk.gv.at/medienpool/17483/wissenswertes_evo8.pdf)





Graphik „Kompetenzverteilung in den Gremien der Schulpartnerschaft“ entnommen aus: Mayrhofer, Petra: Schulgemeinschaft und Schuldemokratie in Österreich. In: Informationen zur Politischen Bildung Nr. 28 (2008), S. 48 ([http://www.politischebildung.com/pdfs/28\\_schulgem.pdf](http://www.politischebildung.com/pdfs/28_schulgem.pdf))

## Aktiv einbringen

SchülerInnen haben Meinungen. SchülerInnen sollen diese auch kund tun. Gesetze sichern, dass im Schulbetrieb die Interessen der SchülerInnen einen Platz haben und gehört werden müssen. Wer nicht nur für sich, sondern für die Klasse, die Schule oder die SchülerInnen eines Bundeslandes sprechen möchte, kann dies in einer gut organisierten, demokratischen Struktur tun.

## Verantwortung tragen

Aktiv sein heißt nicht, dem momentanen Ärger Luft machen. Aber auch, Wer sich als KlassensprecherIn oder SchulsprecherIn wählen lässt, entscheidet sich dafür Verantwortung für andere zu übernehmen. Gewählte

SchülervertreterInnen haben gesicherte Rechte und Pflichten - welche steht in den Gesetzen. Kommunizieren, informieren und zuhören können, sind dabei wichtige Grundeigenschaften.

### Vertretungspyramide

KlassensprecherInnen haben den Schritt von der/dem SchülerIn hin zur SprecherIn einer Gruppe vollzogen. In der Vertretungspyramide stehen sie damit an der Basis. An der Spitze der Pyramide der SchülerInnen steht die Bundesschulsprecherin oder der Bundesschulsprecher. Sie oder er kann in Kontakt mit der/dem BundesministerIn treten.

### Terminplan

Monat	Aktion	Anmerkung
September	Wahl der/des BundesschulsprecherIn	gesetzlich allerdings bis zum 15.10. vorgeschrieben; gewohnheitsmäßig findet diese Wahl jedoch immer im September statt.
	Beginn des Schuljahres	SchUG § 10 Abs. 1
	Wiederholungsprüfungen	SchUG § 23 Abs. 1a
	Festlegung des Stundenplans	SchUG § 10 Abs. 1
Oktober	Wahl der SchülervertreterInnen und ihrer StellvertreterInnen – möglichst fünf Wochen nach Schulbeginn soll die Wahl aller SchülervertreterInnen abgeschlossen sein	SchUG § 59a Abs. 4f.
November	Wahl der Lehrer- und ElternvertreterInnen zum SGA	SchUG § 64 Abs. 4+6
	1. Sitzung des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses	SchUG § 63a Abs. 10 SchUG § 64 Abs 8
Juni	Klassenkonferenz (Abschlusskonferenz)	SchUG § 20 Abs. 6
	von Donnerstag der vorletzten Woche bis Donnerstag der letzten Woche des Schuljahrs werden die LandesschülervertreterInnen gewählt.	Achtung: variiert je nach Schultyp

### SchülervertreterIn

Engagement und eine Portion Eigeninitiative sind Grundvoraussetzungen für SchülervertreterInnen. Wer gewählt ist, kann Vieles tun.

### Lernen und trainieren

Die Aufgabe einer SprecherIn besteht aus mehr, als Kritik zu äußern. Der richtige Ton, die richtige Nachdrücklichkeit und Zivilcourage sind notwendige Soft Skills, die gelernt werden können. Für VertreterInnen bieten Organisationen Weiterbildungsmöglichkeiten an. Nur zwei Beispiele: Die „Jungen Europäischen Föderalisten“ und die Organisation „Zeitung in der Schule“ – kurz ZIS – haben Angebote zur Umsetzung einer

SchülerInnen-Zeitung, Polipedia bietet Workshops zum Thema „Wie nutzt man Web 2.0 - Technologie in Beteiligungsprozessen?“ an.

### **Rundum informiert**

Zentral für SchülervertreterInnen ist Information. Nicht weil wir im Zeitalter der Information leben, sondern weil die Weitergabe von Wissen, das Einholen von Fakten sowie das Ansprechen von Problemen das Fundament einer funktionierenden Demokratie bilden.

### **Demokratie in der Praxis**

Wer SchülervertreterIn ist, kommuniziert und tritt offiziell für die Klasse, den Jahrgang oder die Schule auf. Aber es geht um mehr. Zuhören-Können ist das Kapital der SchülervertreterInnen. Was stört meine MitschülerInnen, obwohl es mich nicht tangiert? Wie trete ich dafür ein? – Das ist die Kunst der Vertretung.

Manchmal stehen allgemeine Interessen gegen Eigeninteressen - oder krachen die Vorstellungen von LehrerInnen, Eltern und SchülerInnen aneinander. Dann heißt es Kompromisse suchen, finden und gemeinsame Entscheidungen mittragen.

## **KlassensprecherIn**

### **Wahl, Rechte & Pflichten, Übersicht, Checkliste**

KlassensprecherInnen vertreten ihre Klasse; sowohl vor der Schulleitung als auch in der Sitzung der KlassensprecherInnen. Ab der 5. Schulstufe haben alle SchülerInnen einer Klasse das Recht ihre SprecherInnen und deren VertreterInnen zu wählen - sowie gewählt zu werden. Die Wahl findet geheim, unmittelbar, gleich und persönlich statt.

### **Wie wird man KlassensprecherIn?**

Alle SchülerInnen ab der 5. Schulstufe können zur Wahl der/des KlassensprecherIn kandidieren. Genauso wie alle wählen dürfen. Das Gesetz sieht vor, dass zugleich mit der Wahl der KlassensprecherInnen, die Wahl der StellvertreterInnen stattfindet. Die Organisation obliegt der Direktion. Die Aufgabe kann an LehrerInnen weitergeben werden.

(SchUG § 59a)

### Fristgerecht

Innerhalb der ersten fünf Schulwochen sollte jede Klasse ihre SprecherInnen gewählt haben. Das Gesetz schreibt dies nicht verpflichtend vor, sondern spricht von „möglichst“. Diese Fünf-Wochen-Empfehlung gilt nicht für lehrgangsmäßige Berufsschulen: Sie sollten die KlassensprecherInnen in der ersten Woche wählen.

(SchUG § 59a Abs. 5)

### Grundsätze der Wahl

Bei Wahlen in Österreich wird auf vier Prinzipien Wert gelegt:

- **Geheim:** Die Stimmabgabe darf nicht durch Aufzeigen oder Aufstehen erfolgen, sondern mit Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen allein und unbeobachtet ausgefüllt werden können.
- **Unmittelbar:** Die/Der KandidatIn des Vertrauens wird direkt gewählt.

- **Gleich:** Jede Stimme ist gleich viel wert.
- **Persönlich:** Jede/r wählt selbst. Wer bei der Wahl nicht da ist, gibt keine Stimme ab. Es ist nicht gestattet, sich vertreten zu lassen.

(SchUG § 59a Abs. 1)

Wie bei anderen demokratischen Wahlen gilt bei der KlassensprecherInnenwahl: Die Stimmzettel müssen gleich beschaffen sein und das gleiche Format besitzen. Die Wahlmathematik ist einfach: Wer von mehr als der Hälfte der Stimmen an erste Stelle gereiht wurde ist KlassensprecherIn. Sollte dies nicht der Fall sein, kommt es zu einer Stichwahl der beiden Erstgereihten. StellvertreterInnen sind in beiden Fällen die Zweitgereihten. Bei Gleichstand entscheidet das Los.

(SchUG § 59a Abs 7ff.)

#### Ende der Aufgabe

Mit dem Schuljahr endet die Funktion der KlassensprecherInnen. Doch es gibt noch weitere Möglichkeiten: Verlässt ein/e KlassensprecherIn die Klasse oder Schule oder tritt sie oder er zurück, erlischt die Funktion. Ist die Mehrheit einer Klasse mit ihrer SprecherIn unzufrieden, kann diese/r durch die Klassengemeinschaft abgewählt werden. In all diesen Fällen sind sofort Neuwahlen durchzuführen.

(SchUG § 59a Abs. 10)

#### **Was können KlassensprecherInnen tun?**

KlassensprecherInnen sind für alles zuständig, was ihre Klasse betrifft. Sie vertreten die Interessen ihrer MitschülerInnen und gestalten so das Schulleben aktiv mit. Ihre StellvertreterInnen stehen ihnen zur Seite und vertreten sie, falls sie krank oder verhindert sind.

(SchUG § 58 Abs. 2f.)

Die österreichische Schule will nicht nur das Wissen im vorhandenen Wertesystem weitergeben, sondern soll helfen, die Jugendlichen auf ihrem Weg zu verantwortungsvollen StaatsbürgerInnen zu begleiten. Die Ziele sind u.a. : selbständiges Urteil, soziales Verständnis und Aufgeschlossenheit dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer gegenüber.

(SchOG § 2)

#### Mitwirken

KlassensprecherInnen können und sollen nach dem Schulunterrichtsgesetz in der Schule aktiv mitwirken. Endgültige Entscheidungen liegt jedoch bei LehrerInnen, Schulleitung oder Schulbehörde. Der Gestaltungsraum ist klar definiert.

Das wichtigste Grundrecht ist: die gewählten KlassensprecherInnen müssen angehört werden. Sie geben Vorschläge ab, wie der Unterricht besser zu gestalten sei oder nehmen offiziell Stellung zu Schulveranstaltungen.

(SchUG § 58 Abs. 2)

Den VertreterInnen der Klassen steht der freie Zugang zu allen wesentlichen Grundlagen und Informationen zu. Erlässe, Gesetze und Verordnungen, die ihre Sache betreffen, müssen sie einsehen können. Dafür zu sorgen ist wiederum die Schule verantwortlich.

(SchUG § 58 Abs. 2)

### Mitbestimmen

KlassensprecherInnen können nicht nur mitwirken sondern in manchen Angelegenheiten auch mitbestimmen. Dieses Recht betrifft die Androhung der Versetzung in eine Parallelklasse, die Antragstellung auf Ausschluss und die Festlegung von Unterrichtsmitteln in der Schulbuchkonferenz. Dies gilt ab der 9. Schulstufe.

(SchUG § 58 Abs. 2)

### Informieren

KlassensprecherInnen haben das Recht Informationen über die Schule zu erhalten. Diese sollen sie an ihre MitschülerInnen weitergeben und über die Inhalte von Sitzungen informieren.

(SchUG § 58 Abs. 2)

### **Auf einen Blick – die KlassensprecherIn**

Mitwirkungsrechte:	Anhörung
	Information (Gesetze, Erlässe, Verordnungen)
	Vorschläge und Stellungnahmen
	Mitsprache bei der Unterrichtsgestaltung
	Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel
Informationsfluss:	MitschülerInnen über Sitzungen informieren
Wahlrecht:	Wahl der VertreterInnen der KlassensprecherInnen
Interessenvertretung:	die Klasse betreffend

### **Checkliste**

Vor der Wahl: • Kandidatenliste

• Präsentation: Interessen, Ziele

Zur Wahl:

• Urne: Kiste, Box, Glas etc.

• Wahlzettel: gleiche Farbe, gleiche Größe, gleiche Form

Ergebnis der Wahl:

• Bekanntgabe

## **VertreterInnen der KlassensprecherInnen (UnterstufensprecherInnen)**

### **Wahl, Rechte & Pflichten, Übersicht, Checkliste**

In Haupt- und Sonderschulen sowie den Unterstufen von Allgemeinbildenden Höheren Schulen wählen KlassensprecherInnen der 5. bis 8. Schulstufe ihre Vertretung. Im Schulalltag als „UnterstufensprecherIn“ bekannt, spricht das Gesetz von „VertreterInnen der KlassensprecherInnen“.

(SchUG § 59)

### **Wie wird man UnterstufensprecherIn?**

Wählbar für diese Funktion ist jede/r KlassensprecherIn einer Unterstufen-Klasse. Es wählen die KlassensprecherInnen der Unterstufenklassen eine Vertretung aus ihren Reihen. Die Wahl findet geheim, unmittelbar, gleich und persönlich statt.

(SchUG § 59a Abs. 2(1a) + Abs. 3(1a))

Fristgerecht

Auch der/die Unterstufen-SprecherIn soll „möglichst“ innerhalb der ersten fünf Schulwochen gewählt werden – aber natürlich erst nach der Wahl aller KlassensprecherInnen der Unterstufen-Klassen.

(SchUG § 59a Abs. 5)

Grundsätze der Wahl

Bei Wahlen in Österreich wird auf vier Prinzipien Wert gelegt:

- **Geheim:** Die Stimmabgabe darf nicht durch Aufzeigen oder Aufstehen erfolgen, sondern mit Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen allein und unbeobachtet ausgefüllt werden können.
- **Unmittelbar:** Die/Der KandidatIn des Vertrauens wird direkt gewählt.
- **Gleich:** Jede Stimme ist gleich viel wert.
- **Persönlich:** Alle wählen selbst. Wer bei der Wahl nicht da ist, gibt keine Stimme ab. Es ist nicht gestattet, sich vertreten zu lassen.

(SchUG, § 59a Abs. 1)

Wie bei anderen demokratischen Wahlen gilt bei der Wahl der UnterstufensprecherInnen: Die Stimmzettel müssen gleich beschaffen sein und das gleiche Format besitzen. Die Wahlmathematik ist einfach: Wer von mehr als der Hälfte der Stimmen an erste Stelle gereiht wurde ist UnterstufensprecherIn. Sollte dies nicht der Fall sein, kommt es zu einer Stichwahl der beiden Erstgereihten. StellvertreterInnen sind die Zweitgereihten. Bei Gleichstand entscheidet das Los.

(SchUG § 59a Abs 7ff.)

Ende der Aufgabe

Mit dem Schuljahr endet die Funktion der UnterstufensprecherInnen. Verlässt sie oder er die Schule, wird abgewählt oder tritt zurück, endet die Funktion vorzeitig. Die/Der StellvertreterIn übernimmt die offene Stelle für den Rest des Schuljahres.

(SchUG 59a Abs. 11)

**Was können UnterstufensprecherInnen tun?**

UnterstufensprecherInnen vertreten die Anliegen aller Unterstufenklassen ihrer Schule. Sie haben das Recht an den Sitzungen des Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(SchUG § 63a (14) + § 64 (13))

Mitwirken

UnterstufensprecherInnen wirken wie KlassensprecherInnen aktiv am Schulleben mit. Die Letztentscheidung obliegt zwar LehrerInnen, Schulleitung und Schulbehörde, trotzdem haben sie gesetzlich gesicherte Rechte.

UnterstufensprecherInnen müssen angehört werden und müssen freien Zugang zu allen wesentlichen Informationen erhalten. Zwischen KlassensprecherInnen und SchulsprecherInnen angesiedelt, haben sie mehr Rechte als KlassenvertreterInnen und weniger als SchulsprecherInnen. So dürfen UnterstufensprecherInnen z.B. nicht an Lehrerkonferenzen teilnehmen.

(SchUG § 58 Abs 1d)

Mitbestimmen

Mitbestimmungsrechte stehen zwar erst ab der 9. Schulstufe laut Gesetz zu, aber gerade deshalb sind UnterstufensprecherInnen so wichtig für die Vertretung der jüngeren SchülerInnen.

(SchUG § 58 Abs 2c)

### Informieren

Die UnterstufensprecherInnen haben das festgeschriebene Recht, Informationen zu erhalten. Sie geben diese dann an die KlassensprecherInnen der Unterstufe weiter. (SchUG § 58 Abs. 2)

### Auf einen Blick – Unterstufen-SprecherIn

Mitwirkungsrechte:	Anhörung
	Information (Gesetze, Erlässe, Verordnungen)
	Vorschläge und Stellungnahmen
	beratende Stimme im Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss
Informationsfluss:	KlassensprecherInnen der Unterstufen über Sitzungen informieren
Wahlrecht:	Wahl der VertreterInnen der KlassensprecherInnen
Interessenvertretung:	mehrere Klassen oder eine Klasse der Unterstufe betreffend

### Checkliste

Vor der Wahl:	• Kandidatenliste
	• Präsentation: Interessen, Ziele
Zur Wahl:	• Urne: Kiste, Box, Glas etc.
	• Wahlzettel: gleiche Farbe, gleiche Größe, gleiche Form
Ergebnis der Wahl:	• Bekanntgabe

## SchulsprecherIn

### Wahl, Rechte & Pflichten, Übersicht, Checkliste

SchulsprecherInnen sind die höchsten VertreterInnen der SchülerInnen an einer Schule. Gemeinsam mit ihren zwei StellvertreterInnen sollen die SchulsprecherInnen die Rechte aller SchülerInnen wahrnehmen. In den allgemeinbildenen höheren Schulen auch die Rechte der UnterstufenschülerInnen.

### Wie wird man SchulsprecherIn?

SchulsprecherInnen werden an allen österreichischen Schulen gewählt, an denen SchülerInnen ab der 9. Schulstufe ausgebildet werden. SchulsprecherIn kann laut Schulunterrichtsgesetz jede/r SchülerIn der Schule werden - an einer AHS jedoch nur OberstufenschülerInnen.

(SchUG § 59a Abs 3.4)

Das Recht, die/den SchulsprecherIn zu wählen, steht allen SchülerInnen ab der 9. Schulstufe einer Schule zu – was bedeutet, allen SchülerInnen der Oberstufe einer AHS. In ganzjährigen Berufsschulen werden die SchulsprecherInnen von den TagessprecherInnen gewählt. (SchUG § 59a Abs. 2.4)

### Fristgerecht

SchulsprecherInnen sollten in ganz Österreich möglichst in den ersten fünf Wochen gewählt sein.

(SchUG § 59 Abs. 5)

### Grundsätze der Wahl

Bei Wahlen in Österreich wird auf vier Prinzipien Wert gelegt:

- **Geheim:** Die Stimmabgabe darf nicht durch Aufzeigen oder Aufstehen erfolgen, sondern mit Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen allein und unbeobachtet ausgefüllt werden können.
- **Unmittelbar:** Die/Der Kandidatin des Vertrauens wird direkt gewählt.
- **Gleich:** Jede Stimme ist gleich viel wert.
- **Persönlich:** Alle wählen selbst. Wer bei der Wahl nicht da ist, gibt keine Stimme ab. Es ist nicht gestattet, sich vertreten zu lassen.  
(SchUG, § 59a Abs.1)

Wie bei anderen demokratischen Wahlen gilt bei der Wahl der SchulsprecherInnen: Die Stimmzettel müssen gleich beschaffen sein und das gleiche Format besitzen. Die Wahlmathematik ist einfach: Wer von mehr als der Hälfte der Stimmen an erste Stelle gereiht wurde ist SchulsprecherIn. Sollte dies nicht der Fall sein, kommt es zu einer Stichwahl der beiden Erstgereihten. StellvertreterInnen sind in beiden Fällen die Zweitgereihten. Bei Gleichstand entscheidet das Los.

(SchUG § 59a Abs 7ff.)

### Ende der Aufgabe

Mit Ende des Schuljahres endet die Funktion der SchulsprecherInnen. Sie oder er kann aber genauso abgewählt werden, aus der Schule austreten oder vom Amt zurücktreten. Dann übernimmt ein/e gewählte/r StellvertreterIn alle Aufgaben für den Rest des Schuljahres.

(SchUG § 59a Abs. 10 f.)

### Was können SchulsprecherInnen tun?

(SchUG § 58)

SchulsprecherInnen besitzen alle im Gesetz aufgezählten Rechte der Mitwirkung und Mitgestaltung. Zwei VertreterInnen springen bei Krankheit oder Verhinderung ein. Nur SchulsprecherInnen können in überschulische Vertretungen (= Landesschülervertretung bzw. Bundesschülervertretung) gewählt werden.

(SchUG § 58 Abs. 2f, SchVG §2ff.)

### Mitwirken

SchulsprecherInnen sind an ihrer Schule mit zahlreichen Rechten ausgestattet. Sie müssen gehört werden, sie nehmen Stellung und machen Vorschläge. Es ist selbstverständlich, dass ihnen die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen.

(SchUG § 58)

### Mitbestimmen

Mitbestimmen – so definiert das Gesetz – heißt Entscheidungskompetenz zu erhalten. In einer Demokratie, ist das eine Stimme. SchulsprecherInnen können also überstimmt werden, bei guten Argumenten könnten sie jedoch die anderen Beteiligten von ihrer Sache überzeugen. Wo konkret können SchulsprecherInnen mitbestimmen: bei der Anwendung des Erziehungsmittels Versetzung in eine Parallelklasse, bei der Antragstellung auf Ausschluss einer/s SchülerIn und bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln.

(SchUG § 58 Abs. 2(2))



Bei Konferenzen dabei sein

SchulsprecherInnen und ihre VertreterInnen sind automatisch Mitglieder im Schulgemeinschaftsausschuss. Der/die UnterstufensprecherIn ist einzuladen. Der/die SchulsprecherIn und sein/e VertreterIn haben das Recht auf Teilnahme an fast allen Konferenzen.

(SchUG § 59 Abs. 2(1d))

Beraten und Mitdiskutieren dürfen SchülervertreterInnen bei pädagogischen Konferenzen, Eröffnungs- und Schlusskonferenzen. Beobachtend anwesend sein dürfen sie bei der Konferenz, die über die Verhaltensnoten entscheidet. Mitbestimmen dürfen die SchülervertreterInnen wenn SchülerInnen der Ausschluss droht oder der Antrag auf Ausschluss gestellt wird, sowie bei Schulbuchkonferenzen. Doch Achtung: Wenn es um die Wahl der LehrervertreterInnen in den Schulgemeinschaftsausschuss oder dienstrechtliche Angelegenheiten der LehrerInnen geht, müssen selbst die SchulsprecherInnen draußen bleiben. Auch bei Beratungen und Beschlussfassungen über die Leistungsbeurteilung einzelner SchülerInnen in der Notenkonferenz zwischen Mittwoch und Freitag der vorletzten Schulwoche oder den erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe und die Einstufung in bzw. den Wechsel von Leistungsgruppen dürfen SchülervertreterInnen nicht teilnehmen.

(SchUG § 58 Abs. 2(1d))

Information ist nicht alles

SchulsprecherInnen nehmen an Konferenzen und Schulgemeinschaftsausschuss teil. Sie geben relevante Informationen an die KlassensprecherInnen weiter, die ihnen wiederum ihre Anliegen präsentieren.

Das Recht auf Information allein ist dem Gesetzgeber zu wenig. Die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sichern die demokratischen Rechte aller Beteiligten ab. Das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen wird durch die Pflicht zu „rechtzeitigem und nachweislichem“ Informieren der SchulsprecherInnen abgesichert.

([http://www.bmukk.gv.at/medienpool/5821/schulrecht\\_info\\_2.pdf](http://www.bmukk.gv.at/medienpool/5821/schulrecht_info_2.pdf))

Erhalten die SchulsprecherInnen Post, so soll sie ungeöffnet von der Direktion weitergegeben werden. Ist eine Adressierung unklar, wird der Schulleitung empfohlen gemeinsam mit den SchülervertreterInnen die Post zu öffnen.

([http://www.bmukk.gv.at/medienpool/5821/schulrecht\\_info\\_2.pdf](http://www.bmukk.gv.at/medienpool/5821/schulrecht_info_2.pdf))

*Im Sinne der Schule*

Von SchulsprecherInnen wird erwartet, dass sie Zusendungen einer kritischen Prüfung unterziehen. Sollte unstatthafte Einflussnahme stattfinden, haben dies die SchulsprecherInnen zu unterbinden. Gemeint ist damit alles, was mit den Aufgaben der Schule nicht vereinbar ist, wie z.B. politische Agitation oder was die Gesundheit der SchülerInnen beeinträchtigen könnte. Im Zweifelsfall sollten SchulsprecherInnen Personen ihres Vertrauens verständigen: entweder die Schulleitung oder Lehrkräfte.

(SchUG 59 Abs. 4)

([http://www.bmukk.gv.at/medienpool/5821/schulrecht\\_info\\_2.pdf](http://www.bmukk.gv.at/medienpool/5821/schulrecht_info_2.pdf))

*Extrastunden für Klassen*

SchulsprecherInnen und AbteilungssprecherInnen dürfen Klassen versammeln. Wenn es um Angelegenheiten geht, die eine Klasse betreffen stehen ihnen bis zu drei Stunden pro Semester für solche Sonderstunden zu.

Diese „Schülervertreterstunden“ müssen die SchulsprecherInnen in der Direktion ankündigen. Finden die Stunden außerhalb der Unterrichtszeit statt, muss kein/e LehrerIn die Veranstaltung beaufsichtigen.

(SchUG § 59b)

### Auf einen Blick - SchulsprecherIn

(SchUG § 59)

Mitwirkungsrechte:	Anhörung
	Information
	Vorschläge und Stellungnahmen
	Mitsprache bei der Unterrichtsgestaltung
	Wahl der Unterrichtsmittel
	Teilnahme an Lehrerkonferenzen
	Schulkonferenzen außer Notenkonferenz
	Einberufung von Versammlungen
	Schülerzeitung
Mitbestimmungsrechte:	Wahl mancher Erziehungsmittel
	Ausschluss einer SchülerIn
	Beschlüsse im Schulgemeinschaftsausschuss SGA
	Disziplinarkonferenz
	Wahl der Unterrichtsmittel in Lehrerkonferenz
Informationsfluss:	Bindeglied zwischen Schülern, Direktion, Lehrern und Eltern, sowie zur Landesschülervertretung
Wahlrecht:	LandesschulsprecherIn und BundesschulsprecherIn
Interessenvertretung:	Die ganze Schule, Abteilungen oder mehrere Klassen betreffend, sowie die Agenden der Unterstufe in der AHS

### Checkliste

Vor der Wahl:	• Kandidatenliste
	•Präsentation: Interessen, Ziele
Zur Wahl:	• Urne: Kiste, Box, Glas etc.
	• Wahlzettel: gleiche Farbe, gleiche Größe, gleiche Form
Ergebnis der Wahl:	•Bekanntgabe

## Abteilungs- und TagessprecherIn

### Wahl, Rechte & Pflichten, Übersicht, Checkliste

Für österreichische Schulen mit Fachabteilungen und für ganzjährige Berufsschulen ist das System mit KlassensprecherInnen und SchulsprecherInnen als Schülervertretungen nicht ausreichend. Das Gesetz sieht deswegen für erstere die Sonderform AbteilungssprecherInnen, für zweitere TagessprecherInnen vor.

(SchUG § 59 Abs. 2)

**Wie wird man Abteilungs- oder TagessprecherIn?**

Es kann jede SchülerIn der Abteilung oder in Berufsschulen des Tages gewählt werden und wählen. Die Wahl organisiert die Schulleitung, die LehrerInnen diese Aufgabe übertragen kann.

(SchUG § 59)

Fristgerecht

TagessprecherInnen müssen am jeweiligen Tag gewählt werden. Für AbteilungssprecherInnen gilt, was für andere VertreterInnen gilt: möglichst innerhalb der ersten fünf Wochen soll die Wahl stattgefunden haben.

Grundsätze der Wahl:

Bei Wahlen in Österreich wird auf vier Prinzipien Wert gelegt:

- Geheim: Die Stimmabgabe darf nicht durch Aufzeigen oder Aufstehen erfolgen, sondern mit Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen allein und unbeobachtet ausgefüllt werden können.
- Unmittelbar: Die/Der KandidatIn des Vertrauens wird direkt gewählt.
- Gleich: Jede Stimme ist gleich viel wert.
- Persönlich: Alle wählen selbst. Wer bei der Wahl nicht da ist, gibt keine Stimme ab. Es ist nicht gestattet, sich vertreten zu lassen.

(SchUG § 59a Abs. 1)

Wie bei anderen demokratischen Wahlen gilt bei der Wahl der Abteilungs- und TagessprecherInnen: Die Stimmzettel müssen gleich beschaffen sein und das gleiche Format besitzen. Die Wahlmathematik ist einfach: Wer von mehr als der Hälfte der Stimmen an erste Stelle gereiht wurde ist die gewählte Vertretung. Sollte dies nicht der Fall sein, kommt es zu einer Stichwahl der beiden Erstgereihten. StellvertreterInnen sind die Zweitgereihten. Bei Gleichstand entscheidet das Los.

(SchUG § 59a Abs 7ff.)

Ende der Aufgabe

Mit dem Ende des Tages endet die Funktion für TagessprecherInnen. AbteilungssprecherInnen bleiben normalerweise bis zum Ende des Schuljahres in ihrer Funktion. Abwahl, Austritt oder Rücktritt können das Amt vorzeitig beenden.

(SchUG § 59 Abs. 10)

**Was können Abteilungs- bzw. TagessprecherInnen tun?**Mitwirken

SchülervertreterInnen sind der Knotenpunkt zwischen MitschülerInnen und allen anderen Beteiligten an der Schule. Deswegen hören sie sich Wünsche und Beschwerden der MitschülerInnen an, um gestützt durch das Gesetz, Stellung zu nehmen oder Vorschläge zu machen. Sie müssen angehört werden.

(SchUG § 58 Abs. 2)

Ab der 9. Schulstufe können sie unter den gleichen Bedingungen wie im Kapitel über SchulsprecherInnen besprochen, an Lehrerkonferenzen teilnehmen und den Unterricht – im Rahmen des Lehrplans – mitgestalten.

Mitbestimmen

Tages- und AbteilungssprecherInnen entscheiden mit. Sie sind für Erziehungsmittel, für den Ausschluss eines Schülers oder die Wahl der Unterrichtsmittel berechtigt, ihre Stimme abzugeben.

(SchUG § 58 Abs. 2)

Informieren

SchülervertreterInnen muss der Weg zu Informationen geöffnet werden.

(SchUG § 58 Abs. 2 Z 1 lit b).

TagessprecherInnen geben Wissenswertes an ihre MitschülerInnen weiter. AbteilungssprecherInnen informieren die KlassensprecherInnen.

**Auf einen Blick – Abteilungs- bzw. TagessprecherIn**

Mitwirkungsrechte:	Anhörung
	Information (Gesetze, Erlässe, Verordnungen)
	Vorschläge und Stellungnahmen
	Mitsprache bei der Unterrichtsgestaltung
	Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel
Mitbestimmung:	Erziehungsmittel Versetzung in eine Parallelklasse
	Ausschluss eines Schülers
	Festlegung von Unterrichtsmitteln
Informationsfluss:	MitschülerInnen über Sitzungen informieren
Interessenvertretung:	die Abteilung oder den/die SchülerInnen des Schultages betreffend

**Checkliste**

Vor der Wahl:	• Kandidatenliste
	• Präsentation: Interessen, Ziele
Zur Wahl:	• Urne: Kiste, Box, Glas etc.
	• Wahlzettel: gleiche Farbe, gleiche Größe, gleiche Form
Ergebnis der Wahl:	• Bekanntgabe

**Schulforum**

Das Schulforum ist in den Volksschulen, Hauptschulen und Allgemeinen Sonderschulen das zentrale Gremium, in dem gemeinsame Entscheidungen getroffen werden. Die Leitung einer Sitzung hat die Direktion inne. LehrerInnen und Eltern sind aktive Mitglieder, wo es Unterstufen-SprecherInnen gibt, haben diese eine beratende Stimme. Außerdem können bei speziellen Anlässen auch die KlassensprecherInnen zu den Sitzungen eingeladen werden.

(SchUG § 63 a Abs. 14)

**Eine Entscheidung fällen**

Einen Beschluss kann das Schulforum nur unter bestimmten Bedingungen fassen. Das legt das Gesetz fest: Nur

mit jeweils mehr als der Hälfte der Stimmen von LehrerInnen und Eltern kann ein Beschluss gefasst werden. Herrscht Stimmgleichheit so fällt die Schulleitung – die sonst nur die Sitzung leitet – die Entscheidung. In Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt (SchUG § 63 Abs. 11f.)

### **Starke Mehrheit**

Einige Themen brauchen eine Zwei-Drittel-Mehrheit und zwar in beiden stimmberechtigten Gruppen – LehrerInnen und Eltern. Diese „autonomen Beschlussthemen“ zählt das Gesetz auf: z.B. Beschlüsse über den Lehrplan oder die Schülerteilungsanzahl in Fremdsprachen. Wenn allerdings beim Schulforum weniger als zwei Drittel der VertreterInnen aus jeder der beiden Gruppen anwesend sind, kann zu diesen Themen nicht abgestimmt werden.

(SchUG § 63a Abs. 2 + 12)

### **Klarer Rahmen**

Das Schulforum muss innerhalb der ersten neun Wochen eines Schuljahres einberufen werden. Außerdem muss das Forum einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Schulforums eine Sitzung wünscht. Dabei muss das Thema, das behandelt werden soll, bekanntgegeben werden.

(SchUG § 63a Abs. 10)

## **Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)**

Das wichtigste Gremium für die gelebte Partnerschaft von SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen ist der Schulgemeinschaftsausschuss, kurz SGA. Wird z.B. eine Verhaltensvereinbarung als Teil der Hausordnung festgelegt so geschieht dies im SGA. Doch dieses Gremium hat nicht nur Entscheidungs- sondern auch Beratungskompetenzen. Bei der Einführung eines Schulversuchs, ist der Ausschuss nur zu informieren.

(SchUG § 64 Abs. 2)

### **Wichtiges Gremium**

Der SGA ist eine gesetzliche Einrichtung. In Österreich muss er nach dem Schulunterrichtsgesetz in allen mittleren und höheren Schulen, den Berufsschulen und den Polytechnischen Schulen, eingerichtet werden.

(SchUG § 64 Abs. 1)

### **Wer gehört zum SGA?**

Der Schulgemeinschaftsausschuss ist das demokratische, partnerschaftliche Forum in der Schule. Er besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern; je drei SchülervertreterInnen, LehrerInnen und ElternvertreterInnen. Jede dieser drei Gruppen wählt drei VertreterInnen und deren StellvertreterInnen in den Ausschuss. Den zehnten Platz nimmt die Schulleitung ein, die nicht stimmberechtigt ist.

(SchUG § 64 Abs. 3 – 9)

### **Wer leitet den SGA?**

Den Ausschuss leitet die Schulleitung. Doch: Bei Abstimmungen hat die Leitung kein Stimmrecht. Wenn die Beschlüsse jedoch gesetzeswidrig oder organisatorisch undurchführbar sind, muss die Schulleitung den Beschluss aussetzen. Die Sache wird an die zuständige Schulbehörde weitergegeben.

(SchUG § 64 Abs. 8f.)

**Wann tagt der SGA?**

Zumindest zwei Sitzungen muss der SGA pro Jahr abhalten. Der erste Termin ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Ausschuss tritt innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der VertreterInnen aus allen drei Gruppen zusammen. Vierzehn Tage vor der Zusammenkunft muss der Ausschuss einberufen werden. Mit einer Ausnahme: Wenn ein Drittel der Mitglieder – also drei VertreterInnen – eine Sitzung verlangt, beträgt die Frist eine Woche.

(SchUG § 64 Abs. 8)

**Wer vertritt die SchülerInnen?**

Drei SchülervertreterInnen können die Anliegen ihrer KollegInnen im SGA vertreten. Sie sind aus Wahlen hervorgegangen. Auf SchülerInnenseite werden mit der Wahl der/des Schulsprechers/In die SGA-VertreterInnen gewählt. SchulsprecherIn und die zwei gewählten StellvertreterInnen sind automatisch Mitglieder des SGA. Jene drei KandidatInnen, die bei der SchulsprecherInnenwahl den vierten, fünften und sechsten Platz erreicht haben, sind die stellvertretenden SGA-Mitglieder auf Schülerseite. Die/Der UnterstufensprecherIn ist im SGA beratendes Mitglied.

(SchUG § 64 Abs. 5)

**Was macht der SGA?**

Der Schulgemeinschaftsausschuss ist berechtigt, Entscheidungen zu treffen und Beratungen zu führen. Je nach Thema sind Beschlüsse mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit oder aber einer einfachen Mehrheit zu treffen. Die Position der SchülerInnen kann hier das Zünglein an der Waage sein.

(SchUG § 64 Abs. 2)

Beratung

Der Schulgemeinschaftsausschuss hat auch die Aufgabe, über wesentliche Themen zu beraten

(SchUG § 64 Abs.2):

1. Unterricht
2. Erziehung
3. Planung von eintägigen Schulveranstaltungen
4. Unterrichtsmittel
5. Budgetverteilung
6. Baumaßnahmen

Mit Zwei-Drittel-Mehrheit

In sieben Fällen muss der Schulgemeinschaftsausschuss sich zu zwei Drittel über die Entscheidung einig sein. Damit kein Partner übergangen wird, müssen aus jeder der drei Gruppen zwei VertreterInnen anwesend sein und auch aus jeder der Gruppen zwei VertreterInnen zustimmen. (SchUG § 64 Abs. 2 +11)

1. Hausordnung
2. Schulautonome Lehrplanbestimmungen
3. Schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen
4. Schulzeitregelung wie 5-Tage-Woche oder schulfreie Tage
5. Termin der Wiederholungsprüfungen (SchUG § 23 Abs. 1c)
6. Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen
7. Schulautonome Reihungskriterien für die Aufnahme

### Mit einfacher Mehrheit

Die einfache Mehrheit ist im strengen Sinn des Wortes zu verstehen. Herrscht Stimmgleichheit, entscheidet in diesen Angelegenheiten die Schulleitung. Eine einfache Mehrheit genügt im Schulgemeinschaftsausschuss für

1. Genehmigung mehrtägiger Schulveranstaltungen
2. Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltungen
3. Terminfestlegung und Durchführung von Elternsprechtagen
3. Genehmigung von Sammlungen für externe Zwecke (Hilfsorganisationen u.ä.)
4. Bewilligung der Teilnahme der SchülerInnen an externen Veranstaltungen während der Unterrichtszeit (§ 46 Abs. 2)
5. Durchführung von Veranstaltungen zur Schullaufbahnberatung
6. Durchführung von Veranstaltungen zur Gesundheitspflege
7. Mitgestaltung des Schullebens
8. Richtlinien zur Wiederverwendung von Schulbüchern  
(SchUG § 64 Abs. 2+11):

### **Amtsverschwiegenheit**

Bei jeder Sitzung des Schulgemeinschaftsausschusses muss Protokoll geführt werden. Danach ist es den Mitgliedern zugänglich zu machen. Für SchülervertreterInnen im Ausschuss gilt dasselbe wie für Eltern und LehrerInnen: Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. (SchUG § 64)

## **LandesschulsprecherInnen**

LandesschulsprecherInnen sind Teil der überschulischen Schülervertretung. Sie kümmern sich um alle Angelegenheiten rund um Schulen und SchülerInnen, die das eigene Bundesland betreffen. Ihre Aufgaben sind im Schülervertretungengesetz festgehalten.

(SchVG § 6, 7, 19ff.)

Neun Bundesländer – neun Landesschülervertretungen

Für neun Länder diskutieren und informieren neun LandesschülerInnen-Vertretungen. Wie sie zusammengesetzt sind, ist je nach Bundesland verschieden. Denn: Jedes Land hat seine Landesverordnung, sodass in den Landesgremien unterschiedlich viele LandeschülervertreterInnen sitzen. Dies können zwischen zwölf und dreißig VertreterInnen sein. Die gewählten VertreterInnen stehen immer konkret für einen der drei Schultypen: Allgemeinbildende Höhere Schulen, Berufsbildende mittlere und höhere Schulen sowie Berufsschulen. Die höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung sind den berufsbildenden Schulen zugeordnet.

(SchVG § 6 Abs. 1)

### **Anfang und Ende**

Die Wahl der LandesschulsprecherInnen findet knapp vor Ende des Schuljahres für das nächste Schuljahr statt. Das Ende der Funktion kann durch das Ende des Schuljahres, Rücktritt oder Schulwechsel stattfinden. Ein Schulwechsel bedeutet aber nicht automatisch ein Ende der Funktion. Denn wenn der Schultyp gleich bleibt und der schulbehördliche Zuständigkeitsbereich nicht gewechselt wird, sieht das Gesetz keinen Grund dazu.

(SchVG § 7)

**Wer wählt wen?**

Die SchulsprecherInnen wählen eine/n LandesschulsprecherIn aus ihrem Schultyp. AHS SchulsprecherInnen wählen so ihre/n LandessprecherIn. In ganzjährigen Berufsschulen wählen Tages- oder SchulsprecherInnen aus ihrem Kreis eine/n LandessprecherIn. Die Mitglieder der Schülervertretung der Landes-, Bundes- oder Zentrallehranstalten wählen aus ihrem Kreis ebenfalls eine/n LandesschulsprecherIn.

(SchVG § 8)

**Grundsätze der Wahl**

Bei Wahlen in Österreich wird auf vier Prinzipien Wert gelegt:

- **Geheim:** Die Stimmabgabe darf nicht durch Aufzeigen oder Aufstehen erfolgen, sondern mit Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen allein und unbeobachtet ausgefüllt werden können.
- **Unmittelbar:** Die/Der KandidatIn des Vertrauens wird direkt gewählt.
- **Gleich:** Jede Stimme ist gleich viel wert.
- **Persönlich:** Alle wählen selbst. Wer bei der Wahl nicht da ist, gibt keine Stimme ab. Es ist nicht gestattet, sich vertreten zu lassen.  
(Vgl. SchVG § 11(2) )

**Rotierender Vorsitz**

Jedes Bundesland in Österreich stellt drei LandesschulsprecherInnen – für jeden Schultyp eine Vertretung. Der Vorsitz in den Sitzungen rotiert. Wer die meisten Wahlpunkte erreicht beginnt. Bei jeder Zusammenkunft ist der nächste dran. Bei Punktegleichstand trifft das Los oder der Vorsitz die Entscheidung.

(SchVG § 19 Abs. 2)

## BundesschulsprecherIn

Die/der BundesschulsprecherIn steht an der Spitze der überschulischen Schülervertretung. SchülerInnen haben gegenüber dem zuständigen Bundesministerium eine Stimme: die/den BundesschulsprecherIn.

Wozu ein/e BundesschulsprecherIn?

Damit die SchülervertreterInnen die Interessen der SchülerInnen bis ins Unterrichtsministerium tragen können, ist auf Bundesebene die Bundesschülervertretung eingerichtet. In diesem Gremium haben drei Schultypen ihre VertreterInnen: die Allgemeinbildenden Höheren Schulen (AHS), die Berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen (BMS, BHS) sowie die Berufsschulen.

(SchVG § 7, 21)

**Was macht die/der BundesschulsprecherIn?**

Die in den neun Bundesländern gewählten LandesschulsprecherInnen bilden gemeinsam mit zwei VertreterInnen der Zentrallehranstalten die Bundesschülervertretung. Aus ihrer Mitte wird die/der BundesschulsprecherIn gewählt. Diese höchste Vertretung österreichischer SchülerInnen diskutiert im Vorfeld schulpolitischer Entscheidungen mit und hat das Recht zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen (im so genannten Begutachtungsverfahren)

(SchVG § 3 Abs. 1 Z 2)



### So setzt sich der Kreis zusammen

Heute gehören der Bundesschülervertretung 29 Mitglieder an: Je neun LandesschulsprecherInnen aus den drei Schultypen sowie zwei weitere Mitglieder aus dem Bereich der Zentrallehranstalten. Ein Mitglied vertritt höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen. Das zweite die höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie das Bundesinstitut für Sozialpädagogik.

(SchVG § 21)

### Wer kann BundesschulsprecherIn werden?

Die gewählten LandesschulsprecherInnen und die beiden VertreterInnen der Zentrallehranstalten sind automatisch Teil der Bundesschülervertretung. In der ersten Sitzung im Schuljahr – meist im September – wählen sie aus ihrer Mitte die/den BundesschulsprecherIn und die drei StellvertreterInnen.

(SchVG § 22)

### Die Wahl

Die Wahl findet nach demokratischen Grundsätzen statt: Sie ist geheim, direkt, unmittelbar und persönlich. Wie bei jeder demokratischen Wahl gilt bei der Wahl zur/m BundesschulsprecherIn: Die Stimmzettel müssen gleich beschaffen sein und das gleiche Format besitzen.

### Stimmen zählen

Die Wahlmathematik ist einfach: Wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, ist BundesschulsprecherIn. Sollte dies nicht der Fall sein, kommt es zu einer Stichwahl der beiden Erstgereihten. StellvertreterInnen sind in beiden Fällen die Zweitgereihten. Bei Gleichstand entscheidet das Los.

(SchVG § 13 – 16)

### Grundsätze der Wahl

Für Wahlen in Österreich wird auf vier Prinzipien Wert gelegt:

- **Geheim:** Die Stimmabgabe darf nicht durch Aufzeigen oder Aufstehen erfolgen, sondern mit Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen allein und unbeobachtet ausgefüllt werden können.
- **Unmittelbar:** Die/Der KandidatIn des Vertrauens wird direkt gewählt.
- **Gleich:** Jede Stimme ist gleich viel wert.
- **Persönlich:** Alle wählen selbst. Wer bei der Wahl nicht da ist, gibt keine Stimme ab. Es ist nicht gestattet, sich vertreten zu lassen.

(SchUG § 59a Abs. 1)

### Rücktritt mit Folgen

BundesschulsprecherInnen können zurücktreten. Dann muss sofort eine Neuwahl einberufen werden. Wenn sie oder er zurücktritt erlischt jedoch nicht die Funktion als LandesschulsprecherIn. Ansonsten bedeuten ein Austritt aus der Schule oder eine Abwahl durch die BundesschülervertreterInnen ebenso das Ende dieser Funktion.

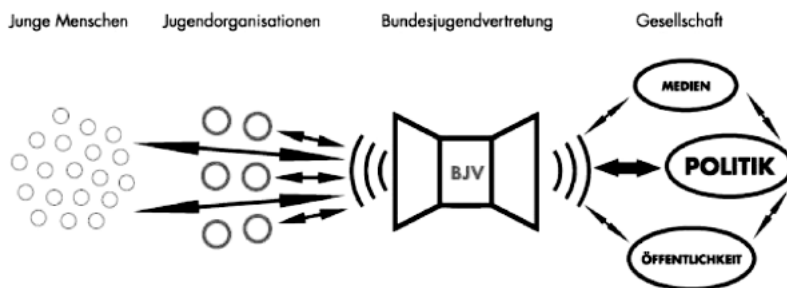
(SchVG § 23 Abs. 1 + 2)

## Bundes-Jugendvertretung

Neben den beiden überschulischen Vertretungen der SchülerInnen – Landes- und Bundesschülervertretung - gibt es österreichweit noch eine offizielle Vertretung der Jugend, die Bundes-Jugendvertretung, in der auch Schülerorganisationen vertreten sind.

Die SchülerInnen organisieren sich ebenso auf europäischer Ebene – diese Institution nennt sich OBESSU.

Die Österreichische Bundesjugendvertretung (BJV) ist die gesetzlich verankerte Interessenvertretung. Insgesamt spricht die Bundesjugendvertretung mit ihren fast 50 Mitgliedsorganisationen für mehr als 1 Million junge Menschen und besitzt sozialpartnerschaftlichen Status. Die BJV wurde in der jetzigen Form durch das Bundes-Jugendvertretungsgesetz – abgekürzt B-JVG - am 1. Jänner 2001 eingerichtet.



Die BJV sieht sich als eine starke Lobby, die sich parteipolitisch unabhängig für die Bedürfnisse und Rechte junger Menschen einsetzt.

Auch die beiden großen SchülerInnen-Organisationen - Schülerunion und Aktion Kritischer SchülerInnen (aks) - und die BundesschülerInnenvertretung sind Mitglieder in der BJV. Sie alle bringen die spezifischen Interessen von SchülerInnen auch auf diesem Weg in politische Prozesse und Entscheidungen ein.

Als Mitglied des Europäischen Jugendforums bringt sich die BJV in die europäische und internationale Politik ein

link: [www.jugendvertretung.at](http://www.jugendvertretung.at)

*(Dieser Text wurde im Juli 2008 dankenswerter Weise direkt von der BJV zur Verfügung gestellt)*

## Weitere Initiativen der Schuldemokratie - Klassenrat und Schulparlament

Mitgestalten in der Schule kann über den gesetzlich verankerten Mindeststandard hinausgehen. Selbstverständlich, man kann es immer besser machen als vorgeschrieben. In den meisten Fällen initiieren engagierte LehrerInnen weitere demokratische Zusammenkünfte. Sie finden in der Schulzeit statt und werden dem Unterricht in vertretbarem Maß vorgeordnet. Die wichtigsten – häufigsten – Formen, die über die Gesetze hinausgehen, sind Klassenrat oder Schulparlament.

**In Sachen Klasse**

Vor allem in Volks- und Hauptschulen ist der Klassenrat ein wichtiges Element in der Schuldemokratie. Er muss jedoch nicht auf diese jungen SchülerInnen beschränkt sein. SchülerInnen aller Schulstufen können ihre/n Klassenlehrer/in um einen Klassenrat bitten.

Bei dieser Zeit für Demokratie in der Klasse kann es um Entscheidungen für die Klasse gehen: Wie gestalten wir das Klassenzimmer? Wie teilen wir die Funktionen – Kassier, Klassenbuchwart – auf? Welche Regeln stellen wir für das Miteinander in der Klasse auf? Geben wir uns eine Klassenverfassung und was steht drinnen?

**In Sachen Schule**

Das Schulparlament ermöglicht Entscheidungen, die die ganze Schule betreffen, zu fällen. Je nach Schule sind dabei entweder alle SchülerInnen oder alle KlassensprecherInnen anwesend.

**Und noch mehr Ideen**

Klassenrat und Schulparlament sind nur zwei mögliche Instrumente der demokratischen Organisation, bei der SchülerInnen Schule mitgestalten können. Auf können liegt die Betonung. Denn die Qualität dieser Instrumente, genauso wie etwa gemeinsame SchülerInnen-LehrerInnen-Diskussionsrunden, Konfliktmanagement/Mediation, oder Schülerbeiräte, hängt von den Beteiligten ab.

Wenn SchülerInnen die Gelegenheiten wahrnehmen, wenn LehrerInnen Foren bereitstellen, dann kann von einer echten Partnerschaft und demokratischen Mitsprache gesprochen werden.

**Bundesministerium**

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, kurz bm:ukk, ist das für SchülerInnen zuständige Ministerium. Hier arbeiten die ExpertInnen zu Fragen der Schulpartnerschaft und natürlich insbesondere auch jene zum Schulrecht.

**Gesetz und Sprache**

Gesetze müssen exakt sein. Daher wirken sie oft kompliziert. Für die Formulierung von Gesetzen hat sich eine eigene, sehr detaillierte Sprache entwickelt. Für die Interpretation von Gesetzen sind zumeist ExpertInnen gefragt. Als Hilfestellung werden Gesetze kommentiert oder - wie hier auf der Internetseite - wichtige Teile einfacher erklärt. Für tatsächliche Rechtsauskünfte muss man trotzdem immer bei ExpertInnen nachfragen.

**Mit einem Klick informiert**

Das bm:ukk stellt auf seiner Website viele Informationen zur Verfügung. Einerseits im Bereich „Unterricht und Schule“ zur Schulpartnerschaft (<http://www.bmukk.gv.at/schulen/unterricht/sp/sp.xml>) und andererseits im Bereich „Schulrecht“ (<http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/index.xml>). Gerade zum letzten Bereich gibt es aber auch aufbereitete Informationen, wie die „Informationsblätter zum Schulrecht. Teil 2: Schuldemokratie und Schulgemeinschaft“ ([http://www.bmukk.gv.at/medienpool/5821/schulrecht\\_info\\_2.pdf](http://www.bmukk.gv.at/medienpool/5821/schulrecht_info_2.pdf))

## Links

### Jugend- bzw. Schülerorganisationen

Bundeschülervertretung	<a href="http://www.bsv.at">www.bsv.at</a>
Bundes-Jugendvertretung	<a href="http://www.jugendvertretung.at">www.jugendvertretung.at</a>
Schülerunion bzw. Union Höherer Schüler (in OÖ)	<a href="http://www.schuelerunion.at">www.schuelerunion.at</a>
Aktion Kritischer SchülerInnen	<a href="http://www.aks.at">www.aks.at</a>
Obessu	<a href="http://www.obessu.org">www.obessu.org</a>

### Landes-SchülerInnenvertretungen (7 der 9 LSV betreiben eigene websites)

Burgenland	<a href="http://www.lsv-bgld.at">www.lsv-bgld.at</a>	Kärnten	<a href="http://www.lsv-kaernten.at">www.lsv-kaernten.at</a>
Niederösterreich	<a href="http://www.lsv-noe.at">www.lsv-noe.at</a>	Oberösterreich	<a href="http://www.lsv-ooe.at">www.lsv-ooe.at</a>
Salzburg	<a href="http://www.lsv.salzburg.at">www.lsv.salzburg.at</a>	Tirol	<a href="http://www.lsv-tirol.at">www.lsv-tirol.at</a>
Wien	<a href="http://www.lsv-wien.at">www.lsv-wien.at</a>		

### 8 Landesschulräte und 1 Stadtschulrat

Landesschulrat Burgenland	<a href="http://www.lsr-bgld.gv.at">www.lsr-bgld.gv.at</a>
Landesschulrat Kärnten	<a href="http://www.landesschulrat-kaernten.at">www.landesschulrat-kaernten.at</a>
Landesschulrat Niederösterreich	<a href="http://www.lsr-noe.gv.at">www.lsr-noe.gv.at</a>
Landesschulrat Oberösterreich	<a href="http://www.lsr-ooe.gv.at">www.lsr-ooe.gv.at</a>
Landesschulrat Salzburg	<a href="http://www.landesschulrat.salzburg.at">www.landesschulrat.salzburg.at</a>
Landesschulrat Steiermark	<a href="http://www.lsr-stmk.gv.at">www.lsr-stmk.gv.at</a>
Landesschulrat Tirol	<a href="http://www.lsr-t.gv.at">www.lsr-t.gv.at</a>
Landesschulrat Vorarlberg	<a href="http://www.lsr-vbg.gv.at">www.lsr-vbg.gv.at</a>
Stadtschulrat für Wien	<a href="http://www.stadtschulrat.at">www.stadtschulrat.at</a>

### 9 Landesjugendreferate

Burgenland	<a href="http://www.ljr.at">www.ljr.at</a>
Kärnten	<a href="http://www.jugend.ktn.gv.at">www.jugend.ktn.gv.at</a>
Niederösterreich	<a href="http://www.jugend-ok.at">www.jugend-ok.at</a>
Oberösterreich	<a href="http://www.ooe-jugend.at">www.ooe-jugend.at</a>
Salzburg	<a href="http://www.akzente.net">www.akzente.net</a> ; <a href="http://www.salzburg.gv.at/landesjugendreferat">www.salzburg.gv.at/landesjugendreferat</a>
Steiermark	<a href="http://www.jugendreferat.at">www.jugendreferat.at</a>
Tirol	<a href="http://www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/kinder-und-jugendliche/jugendreferat">www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/kinder-und-jugendliche/jugendreferat</a>
Vorarlberg	<a href="http://www.invo.at">www.invo.at</a> , <a href="http://www.vorarlberg.at/jugend">www.vorarlberg.at/jugend</a>
Wien	<a href="http://www.bildungjugend.wien.at">www.bildungjugend.wien.at</a>
Südtirol	<a href="http://www.provinz.bz.it/kulturabteilung/jugendarbeit">www.provinz.bz.it/kulturabteilung/jugendarbeit</a>

**Bundesministerium**

Schulpartnerschaft [www.bmukk.gv.at](http://www.bmukk.gv.at) > Bildung/Schulen > Unterricht und Schule > Schulpartnerschaft

Schulrecht [www.bmukk.gv.at](http://www.bmukk.gv.at) > Bildung/Schulen > Schulrecht

---

**Aktuelle Initiativen des bm:ukk:**

Weiße Feder [www.weissefeder.at](http://www.weissefeder.at)

Entscheidend bist DU! [www.entscheidend-bist-du.at](http://www.entscheidend-bist-du.at)

Aktionstage politische Bildung [www.aktionstage.politische-bildung.at](http://www.aktionstage.politische-bildung.at)

Faire Schule [www.faireschule.at](http://www.faireschule.at)

---

**Demokratie + Medien**

[www.polipedia.at](http://www.polipedia.at) Wiki-Guide zu Demokratie

[www.jef.at](http://www.jef.at) Junge Europäische Föderalisten; Demokratie- und Medienseminare

[www.jugendpresse.org](http://www.jugendpresse.org) Jugendpresse Österreich

[www.zis.at](http://www.zis.at) Zeitung in der Schule

---

## Glossar

<b>AbteilungssprecherIn</b>	Mittlere und höhere berufsbildende Schulen sind manchmal in Abteilungen unterteilt. Für diese Organisationseinheiten wählen die KlassensprecherInnen ihre Stimme.
<b>Demokratie</b>	Demokratie ist eine politische Form der Entscheidungsfindung. Aus dem Griechischen übersetzt heißt es „Herrschaft des Volkes“. Für das gemeinsame Entscheiden sind aktive BürgerInnen notwendig. In Österreich ist die demokratische Regierungsform in der Bundesverfassung im Artikel 1 festgeschrieben. Ebenso unterliegen alle gesetzlichen Regelungen über Schulen dieser Form.
<b>KlassensprecherIn</b>	Die Stimme der Klasse, gewählt von allen MitschülerInnen.
<b>LBVO</b>	Leistungsbeurteilungsverordnung. Diese Verordnung regelt die Leistungsbeurteilung – also die Notengebung.
<b>SchOG</b>	Schulorganisationsgesetz: Dieses Gesetz beschreibt den Aufbau der Schule und definiert ihre Aufgaben.
<b>SchUG</b>	Schulunterrichtsgesetz: Dieses Gesetz regelt den gesamten inneren Bereich der Schule wie Prüfungen, Tests, Schularbeiten, Rechte und Pflichten der SchülerInnen und den Schulgemeinschaftsausschuss (SGA).
<b>SchulsprecherIn</b>	Die gewählte Vertretung der SchülerInnen einer Schule.
<b>SchVG</b>	Schülervertretungengesetz: Dieses Gesetz regelt die überregionalen Schülervertretungen, wie Landes – und Bundesschülervertretung.
<b>SchZG</b>	Schulzeitgesetz: Dieses Gesetz regelt u.a. die Unterrichtszeiten und die schulfreien Zeiten (Ferien)
<b>SGA</b>	Schulgemeinschaftsausschuss
<b>TagessprecherIn</b>	In ganztägigen Berufsschulen werden statt KlassensprecherInnen aufgrund des anders organisierten Schulalltags TagessprecherInnen gewählt.







<b>WAHL SchulsprecherIn und zwei StellvertreterInnen</b>	
Name	Wahlpunkte

<b>ABWAHL einer/s SchülervertreterIn oder Stellvertreterin</b>
Soll ..... abgewählt werden und nicht mehr in seiner SchülervertreterInnen-Funktion aktiv sein?
<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN



# Entscheidend bist **Du.**

[www.entscheidend-bist-du.at](http://www.entscheidend-bist-du.at)



2007/2008 hat die österreichische Bundesregierung mit der Demokratie-Initiative „Entscheidend bist DU!“ besondere Akzente im Bereich der Politischen Bildung gesetzt. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur hat unter anderem im Themenfeld „Starke Demokratie braucht mündige BürgerInnen“ die Initiative für die nun vorliegende Broschüre unterstützt. Schüler- bzw. JugendvertreterInnen haben gemeinsam mit weiteren ExpertInnen die Grundzüge festgelegt. Die nächsten Schritte einer entsprechenden textlichen Gestaltung, die auch der juristischen Prüfung standhält, einer Neugestaltung der website der Bundes-Schülervertretung ([www.bsv.at](http://www.bsv.at)) und der graphischen Gestaltung der Printversion wurden ebenfalls in enger Absprache umgesetzt.

Die Broschüre „Wissenswertes für SchülervertreterInnen“ vereint nun Informationen, die vom Allgemeinen bis zum Besonderen jeder Funktion, die SchülerInnen im Rahmen der Schuldemokratie einnehmen können, gehen. Ergänzt wird dies unter anderem durch Hinweise zur überschulischen Schülervertretung und zur Bundes-Jugendvertretung. Den Schluss bilden eine Linksammlung, ein Glossar und diverse Vorlagen.

„Wissenswertes für SchülervertreterInnen“ ist damit für alle von Interesse, die sich im Rahmen der Schuldemokratie engagieren wollen - für SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern.